ENTSCHLIESSUNG

des Europäischen Parlaments mit den Bemerkungen zu dem Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001 — Einzelplan VIII — Bürgerbeauftragter

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

— in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2001 (SEK(2002) 405 — C5-0248/2002),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Europäischen Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2001 zusammen mit den Antworten der Organe (C5-0538/2002) ([1]),

— in Kenntnis der Erklärung des Europäischen Rechnungshofes gemäß Artikel 248 des EG-Vertrags über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge (C5-0538/2002),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 7. März 2003 (C5-0087/2003),

— gestützt auf Artikel 272 Absatz 10 und Artikel 275 des EG-Vertrags,

— gestützt auf Artikel 22 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 ([2]) und Artikel 50 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 ([3]),

— gestützt auf Artikel 93a und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0101/2003/rev1),

1. stellt fest, dass es den Jahresbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten für das Haushaltsjahr 2001 gebilligt hat, der einen globalen und detaillierten Überblick über die Tätigkeit während des gesamten Jahres und insbesondere die verschiedenen behandelten Fälle bietet;

2. unterstreicht, dass aus der Analyse der Beschwerden hervorgeht, dass 77 % derselben eine Untersuchung gegen die Kommission nach sich zogen und dass sie in den meisten Fällen mit mangelnder Transparenz zusammenhingen (Entschließung vom 26. September 2002 zu dem Jahresbericht 2001 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten des Europäischen Parlaments) ([4]));

3. begrüßt die Bereitschaft des Bürgerbeauftragten ([5]), der Entlastungsbehörde den jährlichen Tätigkeitsbericht des Hauptanweisungsbefugten gemäß Artikel 60 Absatz 7 der neuen Haushaltsordnung zuzuleiten;

   konstatiert zufrieden die stetige Verbesserung im Umfang der Haushaltsausführung von 75,72 % der Mittel 1997 auf 91,24 % im Jahr 2001 und 98,18 % (Schätzwert) im Jahr 2002 und den damit einhergehenden Anstieg der Verwendungsrate der von einem Jahr auf das nächste übertragenen Mittel;

5. stellt fest, dass die Kooperationsvereinbarungen ([6]) zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament in Verwaltungs- und Finanzfragen erhebliche Einsparungen ermöglichen; ermutigt den Bürgerbeauftragten, seine Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament fortzusetzen und weiterzuentwickeln, und verpflichtet sich, dies ebenfalls zu tun.

([1]) ABl. C 295 vom 28.11.2002, S. 1.
([2]) ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1.
([3]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([4]) P5_TA(2002)0443.
([5]) Antworten auf Fragenkatalog PE 315.844 (Frage 3).
([6]) Siehe „compte de gestion“ SEK (2002) 405.